

# ***Einwohnergemeinde Gsteig***



## ***Reglement über die Tourismusförderungsabgabe***

### ***TFAR***

*vom 14. Dezember 2001  
neue Ansätze ab 01.11.2008*

Die Einwohnergemeinde Gsteig erlässt gestützt auf Art. 264 des Kt. Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Art. 9 Abs. 1 Ziff. 2 des Organisationsreglementes Gsteig vom 15. Dezember 2000 das folgende

## **Reglement über die Tourismusförderungsabgabe (TFAR)**

*Der Gemeinderat hat für sämtliche Funktionsbezeichnungen die männliche Form gewählt. Er schliesst darin auch die weiblichen Vertreterinnen ein und dankt ihnen für das Verständnis.*

---

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- Grundsatz **Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde Gsteig erhebt eine Tourismusförderungsabgabe (TFA).
- <sup>2</sup> Ihr Reinertrag ist ausschliesslich zur Finanzierung von Ausgaben zum Nutzen der abgabepflichtigen Personen zu verwenden wie der Marktbearbeitung, dem Verkauf touristischer Leistungen oder von werbewirksamen Veranstaltungen in den Bereichen Tourismus, Sport und Kultur.
- Organisation **Art. 2** <sup>1</sup> Die Tourismusorganisation Gstaad Saanenland Tourismus (GST) vollzieht dieses Reglement.
- <sup>2</sup> Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und legt jährlich Rechenschaft ab. Der schriftliche Rechenschaftsbericht ist öffentlich.
- <sup>3</sup> Sie setzt für das Controlling die Geschäftsprüfungs-Kommission (GPK) von GST ein.
- Abgabepflicht **Art. 3** <sup>1</sup> Die TFA wird erhoben von
- a) juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde und
  - b) selbständig erwerbstätigen natürlichen Personen mit Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte in der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Sie wird für jede unabhängig geführte Betriebsart einzeln ermittelt.
- <sup>3</sup> Sie wird nicht erhoben von :
- a) Betrieben und Betriebsteilen, die insgesamt nicht mehr als 20 % einer Vollstelle beschäftigen;
  - b) Personen, die weniger als 14 Tage pro Jahr eine Nebenbeschäftigung ausüben.
- <sup>4</sup> Sie wird zudem erhoben von Inhabern von Ferienwohnungen, Zimmern und Chalets, die gegen Entgelt an kurtaxenpflichtige Mieter vermietet werden (Parahotellerie).

- Befreiung**      **Art. 4**    <sup>1</sup> Von der TFA sind befreit:  
a) Tourismusorganisationen,  
b) die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion und  
c) juristische Personen mit ausschliesslich gemeinnützigen oder öffentlich-rechtlichen Aufgaben.
- <sup>2</sup> Die GPK kann weitere Ausnahmen bewilligen.
- Veranlagungsverfahren,**      **Art. 5**    <sup>1</sup> Die Veranlagung erfolgt durch GST nach dem vorliegenden Reglement.
- <sup>2</sup> Die Mitarbeiterzahlen (exkl. Lehrlinge) sind vom Abgabepflichtigen jährlich bis 31.12. mittels dem Deklarationsformular an GST zu melden.
- <sup>3</sup> Unterakkordanten, Aushilfen und Temporärmitarbeiter werden wie eigene Mitarbeiter gezählt, sofern sie nicht selber diesem Reglement unterstehen.
- <sup>4</sup> Die Veranlagung wird den Abgabepflichtigen bei Rechnungsstellung schriftlich eröffnet.
- Deklarationspflicht**      <sup>5</sup> Alle Abgabepflichtigen unterstehen der Deklarationspflicht.
- <sup>6</sup> Einsprachen sind schriftlich einzureichen und mit ausreichenden Belegen zu Geschäftstätigkeit und Mitarbeiterzahl zu dokumentieren.
- Ermessens-taxation, Verzugsfolgen**      **Art. 6**    <sup>1</sup> Werden die Beschäftigten trotz schriftlicher Mahnung nicht, unvollständig oder falsch gemeldet, wird der Abgabepflichtige durch GST nach Ermessen veranlagt.
- <sup>2</sup> Ist die Branchenzugehörigkeit eines Betriebes oder Betriebsteils umstritten, legt GST die Zuordnung mit Verfügung fest.

## **II. Bemessung der Abgabe**

- Gegenstand der Abgabe**      **Art. 7**    <sup>1</sup> Gegenstand der TFA ist der Nutzen, den die Abgabepflichtigen aus dem Tourismus ziehen.
- <sup>2</sup> Der Nutzen wird auf Grund allgemeiner statistischer Angaben zur Wertschöpfung und zur direkten oder indirekten Tourismusabhängigkeit (TAK) ermittelt.
- Berechnung der Abgabe**      **Art. 8**    <sup>1</sup> Basis für die Berechnung der Abgabe ist die Tourismusabhängigkeit (TAK) und die Wertschöpfung je Mitarbeiter pro Branche.
- <sup>2</sup> Die Abgabe pro Mitarbeiter pro Branche wird nach folgender Formel berechnet:

Wertschöpfung je Mitarbeiter der Branche X TAK Koeffizient ( % )
--

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Wertschöpfung je Mitarbeiter und den TAK Koeffizienten sowie den Betrag je Zimmer auf Antrag von GST periodisch fest (Anhang 1).

<sup>4</sup> Der TAK Koeffizient beträgt zwischen 0,25 und 0,5 %.

<sup>5</sup> Die TFA bemisst sich auf Grund der durchschnittlichen Zahl der Beschäftigten des Vorjahres, die sich für jede Person nach folgender Formel berechnet:

Beschäftigungsgrad in Prozent X Beschäftigungsdauer in Monaten
--

100 X 12
----------

<sup>6</sup> Der Minimalbetrag beträgt CHF 100.--.

<sup>7</sup> In der Parahotellerie wird die TFA nach Anzahl Zimmer gemäss dem Kurtaxenreglement der Gemeinde Gsteig festgesetzt.

<sup>8</sup> Für die Parahotellerie gelten folgende Abgaben:

Grundtaxe für 1. bis 2. Zimmer CHF 150.-- bis 250.--,  
ab 3. Zimmer CHF 50.-- bis 100.-- für jedes weitere Zimmer

Die Abstufung legt der Gemeinderat im Anhang 2 fest.

<sup>9</sup> Für Ferienheime ohne Gastronomiebetrieb wird die TFA als Pauschalbetrag von CHF 150.-- bis CHF 500.-- nach Anzahl verfügbaren Betten (Schlafplätzen) festgelegt. Die Abstufung legt der Gemeinderat im Anhang 3 fest.

<sup>10</sup> Für ganz einfache Unterkünfte ohne jeglichen Komfort wie z.B. Alpthütten oder Vorsassen beträgt der Minimalbetrag CHF 100.-- pro Jahr pauschal.

### III. Vollzug

Inkasso

#### Art. 9

<sup>1</sup> Die TFA ist jährlich geschuldet. GST stellt den Abgabepflichtigen (basierend auf der Veranlagung) jährlich vor Ende März Rechnung.

<sup>2</sup> Die TFA Rechnung ist innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Nach Fristablauf ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

Verfügungsrecht

#### Art. 10

<sup>1</sup> Das Verfügungsrecht dieses Reglements wird GST übertragen.

<sup>2</sup> Einsprachen gegen Verfügungen von GST behandelt der Gemeinderat.

Beschwerdeverfahren

<sup>3</sup> Gegen Einsprache-Entscheide, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht werden.



### Auflagezeugnis:

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass das Reglement über die Tourismusförderungsabgabe der Einwohnergemeinde Gsteig unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit in der Nr. 90 des Amtsanzeigers von Saanen vom 13. November 2001 publiziert und vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2001, von der es genehmigt wurde, aufgelegt worden ist. Innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen eingereicht worden.



Der Gemeindegemeinschreiber:

*P. Reichenbach*  
P. Reichenbach

Die Änderungen bzw. Ergänzungen in Art. 8 Abs. 8 bis 10 sind an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2005 angenommen worden. Sie werden rückwirkend auf den 1. November 2005 in Kraft gesetzt.

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident

Der Gemeindegemeinschreiber



*M. Marti*  
M. Marti

*P. Reichenbach*  
P. Reichenbach

### Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass das revidierte Reglement über die Tourismusförderungsabgabe der Einwohnergemeinde Gsteig unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit in der Nr. 89 des Amtsanzeigers von Saanen vom 8. November 2005 publiziert und vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2005, von der es genehmigt wurde, aufgelegt worden ist. Innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Gsteig, 13. Januar 2006

Der Gemeindegemeinschreiber:



*P. Reichenbach*  
P. Reichenbach

**Anhang 1 (gemäß Art. 8 Abs. 3):**

<b>Tabelle für die Berechnung der Tourismusförderungsabgabe Nach der Wertschöpfung je Mitarbeiter ab 1.11.2008</b>				
<b>Gemeinde Saanen</b>				
	<b>Branche</b>	Wertschöpfung je Mitarbeiter	Tourismus- abhängigkeits- Faktor	Betrag je Mitarbeiter
		<b>CHF</b>	<b>%</b>	<b>CHF</b>
1	Reinigung, Coiffeur, Kosmetik	52'000	0,25%	130,00
2	Gastgewerbe	61'000	0,45%	274,50
3	Floristik Produktion	73'000	0,25%	182,50
4	Kunsth Handwerk	86'000	0,25%	215,00
5	Sägereien	76'000	0,25%	190,00
6	Reparaturgewerbe	83'000	0,25%	207,50
7	Baugewerbe, Gartenbau	89'000	0,25%	222,50
8	Transportgewerbe, Garagen, Postauto	95'000	0,25%	237,50
9	Bergbahnen, Sportanlagen, Events	52'000	0,45%	234,00
10	Reisen	95'000	0,25%	237,50
11	Druck und Grafik	105'000	0,25%	262,50
12	Adventure, Skilehrer, Bergführer	108'000	0,45%	486,00
13	Nahrungs- & Genussmittel	114'000	0,25%	285,00
14	Bekleidung, Schuhe, Sportartikel	114'000	0,25%	285,00
15	Apotheken, Drogerien	114'000	0,25%	285,00
16	Detailhandel, Blumengeschäfte, Post	114'000	0,25%	285,00
17	Radio TV	114'000	0,25%	285,00
18	Gesundheitswesen	123'000	0,25%	307,50
19	Elektronik, Optik	123'000	0,25%	307,50
20	Beratung, Planung, freie Berufe, Architekten, Kaminfeger	132'000	0,25%	330,00
21	Bijouterie, Boutiquen, Galerien	138'000	0,25%	345,00
22	Versicherungen, Treuhand	148'000	0,25%	370,00
23	Ärzte, Zahnärzte	232'000	0,25%	580,00
24	Tierärzte	162'000	0,25%	405,00
25	Banken	271'000	0,25%	677,50
26	Immobilienhandel, Anwälte, Notare	331'000	0,25%	827,50
27	Energie, Wasser	338'000	0,25%	845,00

## **Anhang 2 (gemäß Art. 8 Abs. 8):**

Für die Parahotellerie gelten ab 1.11.2008 folgende Abgaben :

- für 1. bis 2. Zimmer CHF 160.--
- ab 3. Zimmer CHF 65.-- für jedes weitere Zimmer

## **Anhang 3 (gemäss Art. 8 Abs. 9):**

Für die Ferienheime gelten ab 1.11.2008 folgende Abgaben :

- 0 bis 20 Betten CHF 160.--
- 21 bis 50 Betten CHF 215.--
- 51 bis 100 Betten CHF 270.--
- 101 bis 150 Betten CHF 325.--
- 151 unf. um jeweils 50 Betten + CHF 55.--

Die Anhänge 1-3 wurden vom Gemeinderat Gsteig mit Beschluss vom 21. Oktober 2008 der Teuerung angepasst.